



Stadtrat am 07.05.2013		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/512/2013		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 03.04.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	07.05.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011; hier: Zuleitung des Entwurfs

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis und überweist diesen gem. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 95 Abs. 3 und 101 GO NRW, § 37 GemHVO

III. Sachverhalt:

Nach § 95 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 ist zwischenzeitlich vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.188.578,10 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, beauftragt. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem geprüften Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).

